

Ersetzt:

GE 62-50 Reglement über die Anerkennung ehrenamtlicher Tätigkeiten und über die Ausrichtung von Taggeldern, Amtsgehältern und Entschädigungen vom 24.06.2002

---

## **Die Synode**

hat an ihrer Session vom 30. Juni 2014 von der Botschaft des Kirchenrates vom 12. Mai 2014 (SAB 2014/1)

betreffend

### **Reglement über die Anerkennung ehrenamtlicher Tätigkeiten und über die Ausrichtung von Taggeldern, Amtsgehältern und Entschädigungen**

Kenntnis genommen und beschlossen:

## **Reglement**

### **A. Anerkennung ehrenamtlicher Tätigkeiten**

#### **Artikel 1 Tätigkeitsausweis und -zeugnis**

Wer von der Kantonalkirche in eine Kommission delegiert wird, hat nach Beendigung der Kommissionstätigkeit Anrecht auf einen Ausweis bzw. ein Zeugnis. Dieser Ausweis enthält Angaben über Umfang, Dauer, Art und Qualität der geleisteten Arbeit.

#### **Artikel 2 Stundennachweis**

Die im Rahmen der Kommission geleisteten Arbeitsstunden werden von den Kommissionsmitgliedern nachgetragen und vom Kommissionspräsidium visiert. Sie werden im Bericht der betreffenden Kommission aufgeführt.

### **Artikel 3 Weiterbildung**

Um ihre Arbeit für die Kommission in qualifizierter Weise gestalten zu können, steht den von der Kantonalkirche delegierten Kommissionsmitgliedern eine jährliche Weiterbildung von max. drei Tagen zu, an die von der Kantonalkirche ein Beitrag bis zu CHF 500.00 geleistet wird. Die Kosten werden dem Budget der Kommission belastet.

### **Artikel 4 Versicherungen**

Die ehrenamtlich Mitarbeitenden sind während der Kommissionstätigkeit durch die Kantonalkirche gegen Unfall versichert.

## **B. Taggelder, Amtsgehälter und Entschädigungen**

### **Artikel 5 Taggelder**

#### **5.1 Mitglieder der Synode**

Die Mitglieder der Synode haben Anspruch auf ein Taggeld von CHF 200.00. Bei ganztägigen Synodalversammlungen geht das gemeinsame Mittagessen zu Lasten der Zentralkasse; findet kein gemeinsames Mittagessen statt, besteht ein Anspruch auf eine zusätzliche Vergütung von CHF 30.00.

#### **5.2 Abgeordnete SEK, KIKO**

Die Abgeordneten in den Schweizerischen Evangelischen Kirchenbund (SEK) und in die Deutschschweizerische Kirchenkonferenz (KIKO) haben Anspruch auf ein Taggeld von CHF 200.00.

#### **5.3 Nebenamtliche Mitglieder des Kirchenrates**

Die nebenamtlichen Mitglieder des Kirchenrates haben Anspruch auf ein Sitzungsgeld von CHF 40.00 je Stunde bis zu einem Maximum von CHF 480.00 pro Tag.

#### **5.4 Kommissionsmitglieder**

Die Mitglieder von Kommissionen haben Anspruch auf ein Sitzungsgeld von CHF 100.00 für halbtägige und von CHF 200.00 für ganztägige Sitzungen.

## **5.5 Zulagen**

Die oder der Vorsitzende der Synode, die 2. Sekretärin oder der 2. Sekretär der Synode, Vorsitzende und Aktuarate von Kommissionen erhalten zusätzlich ein ganzes Sitzungsgeld.

## **5.6 Kantonalkirchliche Angestellte**

Angestellte, die vollzeitlich im Dienst der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons St. Gallen stehen, haben keinen Anspruch auf Sitzungs- oder Taggelder für Sitzungen, an denen sie im Auftrag der Arbeitgeberin teilnehmen, sofern die Tätigkeit im Zusammenhang mit den Hauptaufgaben des oder der Angestellten steht.

Teilzeitlich Angestellte erhalten Sitzungs- oder Taggelder, sofern die Tätigkeit nicht im Zusammenhang mit den Hauptaufgaben des oder der Angestellten steht und ausserhalb der vertraglichen Arbeitszeit geleistet wird.

Reisekosten und Spesen werden vergütet.

## **Artikel 6 Amtsgehälter, Entschädigungen**

### **6.1 Mitglieder Kirchenrat**

Die Mitglieder des Kirchenrates haben Anspruch auf eine feste Entschädigung. Diese Entschädigungen sind im Rahmen des Voranschlages durch die Synode zu genehmigen.

Mitglieder, welche für das Kirchenratsmandat von ihrem Arbeitgeber ganz oder teilweise freigestellt werden, sollen diesem ihre Entschädigung gemäss Art. 5.3 und 6.1 Abs. 1 im entsprechenden Ausmass zukommen lassen.

### **6.2 Kirchenratspräsidium, Pfarrerrinnen und Pfarrer**

Die Amtsgehälter und Nebenbezüge der im Dienste der Kantonalkirche stehenden Pfarrerrinnen und Pfarrer, inkl. Kirchenratspräsidium, werden im Rahmen der für Gemeindepfarrerrinnen und Gemeindepfarrer üblichen Ansätze vom Kirchenrat festgesetzt.

### **6.3 Andere kantonalkirchliche Angestellte**

Die Gehälter und Entschädigungen aller übrigen, mit der Kantonalkirche in einem Dienst- oder Auftragsverhältnis stehenden Mitarbeitenden werden vom Kirchenrat in Anlehnung an die Ansätze für das Staatspersonal des Kantons St. Gallen festgesetzt.

## **Artikel 7 Reiseentschädigung**

### **7.1 Fahrkosten**

Als Reiseentschädigung werden die Billettkosten 2. Klasse und die Postautotaxe vergütet. Ausnahmen können vom Kirchenrat genehmigt werden.

Die Mitglieder des Kirchenrates, die Abgeordneten in den Schweizerischen Evangelischen Kirchenbund, in die Deutschschweizerische Kirchenkonferenz und in gesamtschweizerische Kommissionen haben Anspruch auf Vergütung der Billettkosten 1. Klasse.

Einen Anspruch auf Kilometerentschädigung bei Benützung eines privaten Personewagens haben die Mitglieder des Kirchenrates und Mitglieder von Kommissionen, die aus verkehrstechnischen Gründen kein öffentliches Verkehrsmittel benützen können. Er besteht nur für Fahrten innerhalb des Kantons St. Gallen und in dessen unmittelbarer Umgebung und wird vom Kirchenrat festgesetzt.

### **7.2 Übernachtungen**

Die Abgeordneten in den Schweizerischen Evangelischen Kirchenbund und in die Deutschschweizerische Kirchenkonferenz sowie Mitglieder des Kirchenrates haben Anspruch auf die Entschädigung für Übernachten und Frühstück gemäss effektiver Rechnung.

### **7.3 Auswärtige Verpflegung**

Pro Mittagessen und Nachtessen werden CHF 30.00 vergütet, wenn die Rückkehr nach Hause nicht vor 13.00 Uhr bzw. 20.00 Uhr möglich ist.

## **Artikel 8 Übrige Spesen**

In allen andern, in diesem Reglement nicht ausdrücklich geregelten Fällen, besteht lediglich Anspruch auf Vergütung der effektiven, detailliert nachzuweisenden Spesen.

## **C. Allgemeine Bestimmungen**

### **Artikel 9 Verzichtserklärung**

Wer sich finanziell in der Lage sieht, auf eine Entschädigung zu verzichten, hat die Möglichkeit, dies auf den Spesenformularen zu notieren.

Der Kirchenrat (bzw. bei Synoden das Büro der Synode) legt fest, an welche Institution der Betrag stattdessen überwiesen wird.

### **Artikel 10 Übergangsbestimmungen**

Das Reglement tritt nach Genehmigung durch die Synode auf den 1. Januar 2015 in Kraft und ersetzt alle ihm widersprechenden früheren Regelungen.

30. Juni 2014

Im Namen der Synode  
Der Präsident: Renato Tolfo, Pfr.  
Der 1. Sekretär: Markus Bernet